

Rechtsprechung

Rückzug Strafantrag

Schweiz. Bundesgericht
Vernichtung von Personendaten

Kantonales Recht; Art. 13 Abs. 2 BV

Leitsatz

Die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichem Material ist unverhältnismässig, wenn ein Sachverhalt infolge Rückzug des Strafantrages nicht mehr untersucht werden kann.

Sachverhalt

Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung geführt, in dessen Verlauf er erkennungsdienstlich behandelt wurde. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erhob am 8. Februar 2005 Anklage. Das Verfahren wurde aber infolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt. Daraufhin ersuchte der Beschwerdeführer um Vernichtung sämtlicher im Strafverfahren erhobenen Personendaten. Dieses Ersuchen bzw. die darauf folgende Einsprache wurden abgelehnt. Den dagegen erhobenen Rekurs wies die Rekurskammer des Strafgerichts Basel-Stadt am 21. März 2006 ab. Es hielt fest, dass die Einstellung des Verfahrens infolge Rückzugs des Strafantrages einer Einstellung des Verfahrens mangels Beweisen gleichzustellen sei. Nach § 8 Abs. 3 lit. a der Verordnung über die erken-

nungsdienstliche Behandlung (Rechtssammlung 257.130) i.V.m. § 76 der Strafprozessordnung sei das erkennungsdienstliche Material lediglich nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten. Am 14. Juni 2006 hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Entscheidung des Gerichts

Das Bundesgericht bestätigt zunächst, dass nach seiner Rechtsprechung die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Daten für sich allein nicht schwer wiege. Deshalb unterstehe die Anwendung des kantonalen Rechts lediglich einer Willkürüberprüfung.

Die Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von erkennungsdienstlichen Daten ist in der kantonalen StPO sowie in der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung geregelt. Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung kann erkennungsdienstliches Material auf Gesuch hin vorzeitig vernichtet werden, wenn das Verfahren wegen erwiesener Unschuld eingestellt oder mit einem Freispruch abgeschlossen wird; demgegenüber sieht § 8 Abs. 3 lit. a der Verordnung die Vernichtung erst nach fünf Jahren vor, wenn das Verfahren mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung geführt hat. Die Einstellung des Verfahrens

infolge Rückzugs des Strafantrags ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, sei jedoch gemäss Argumentation der Beschwerdegegner einem Verfahrensabschluss mangels Beweisen gleichzustellen (§ 8 Abs. 3 lit. a der Verordnung). Im Falle der Einstellung eines Strafverfahrens infolge Rückzugs des Strafantrags bleibe nämlich der Sachverhalt ebenfalls offen und förmlich un beurteilt.

Gemäss Bundesgericht ist aber die Folge des Abschlusses des Verfahrens entscheidend: Im Gegensatz zu einer Verfahrensbeendigung mangels Beweisen kann das Verfahren bei einem Rückzug des Strafantrags nicht wieder aufgenommen werden (siehe Art. 31 aStGB, Art. 33 nStGB). Das bedeutet, dass auf den nicht vollständig abgeklärten Sachverhalt nicht mehr zurückgekommen werden kann und die Aufbewahrung des erkennungsdienstlichen Materials entbehrlich ist und vor dem Hintergrund von Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 und 3 BV als unverhältnismässig erscheint. Deshalb findet bei Einstellung des Strafverfahrens infolge Rückzugs des Strafantrags nicht § 8 Abs. 3 lit. a der Verordnung sondern § 8 Abs. 2 der Verordnung Anwendung. Das erkennungsdienstliche Material ist ge-

mäss Bundesgericht zu vernichten.

Bemerkungen

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Bundesgerichtsentscheid selbstverständlich zu begrüssen. Interessant ist zudem die Argumentation des Bundesgerichts. Statt mittels Gesetzesauslegung zum Schluss zu gelangen, dass die Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen im vorliegenden Fall unzulässig sei, haben die Bundesrichter den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bemüht. Damit stellt sich aber die Frage, wie auf eine mögliche Anpassung des kantonalen Rechts zu reagieren wäre. Es ist nicht auszuschliessen, dass dieses Urteil zu einer Anpassung der anwendbaren Bestimmungen führt und die

Aufbewahrung während fünf Jahren infolge Rückzugs des Strafantrags ausdrücklich vorgesehen würde. Wenn jedoch diese Massnahme unverhältnismässig ist und Art. 13 BV i.V.m. Art. 36 verletzt, müsste selbst eine ausdrückliche Bestimmung durch das Bundesgericht sanktioniert werden.

Auch wenn man dem Urteil im Ergebnis beipflichtet, kommt man nicht darum herum ein mögliches Risiko dieser Rechtsprechung zu erwähnen. Den Medien ist zu entnehmen, dass Täter (bzw. deren Umfeld) oft Druck auf Opfer ausüben, damit diese ihren Strafantrag zurückziehen. Sofern ein Opfer auf eine solche Forderung der Täterschaft eingeht, belohnt es diese noch zusätzlich mit der Vernichtung von belas-

tendem Material, welches möglicherweise für die Beurteilung eines späteren Falls von Bedeutung sein könnte. Dieser unmoralische Lohn muss wohl leider als notwendiger „Kollateralschaden“ der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hingenommen werden.

BGE 1P.362/2006,
<http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I weitere Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch